

fränkischen Königen der Merowinger- und Karolingerzeit und deren Söhnen behoben worden. Unter dem Blickwinkel des Königtums Minderjähriger hat die Monographie von Thilo Offergeld³ dazu noch wertvolle Ergänzungen beigesteuert.

Kasten hat neben vielem anderen mehr einen deutlichen Wandel in der Nachfolgepraxis zwischen der ersten und der zweiten fränkischen Königssippe herausgearbeitet. Die regierenden Merowinger haben ihre Nachfolge in der Königsherrschaft, haben „die Sukzession nicht selbst geregelt“⁴. Unter den diversen Möglichkeiten, die Kasten zur Erklärung dieser Eigenart zusammengetragen hat, sei diejenige besonders hervorgehoben und ins Gedächtnis gerufen, die von der königlichen Stellung der männlichen Merowinger schon von Geburt an ausgeht. Sie verlieh „ein anscheinend starkes Recht auf die Nachfolge, so dass sich auch von daher eine väterliche Nachfolgeregelung erübrigt haben könnte“⁵. Bei den Karolingern hingegen trat „eine auffällige Verhaltensänderung“⁶ ein. Zwar konnten alle Söhne erben, „aber nur ein Teil [...] wurde zur Sukzession zugelassen“⁷.

Auf der Basis der von Kasten und Offergeld erarbeiteten Befunde sollen im Folgenden nun die Fälle nochmals herausgegriffen und gemustert werden, bei denen dem Augenschein nach der Wille des regierenden Herrschers seine Nachfolge oder Sukzession gelenkt hat. Für diese Nachuntersuchung wird der Terminus „designative Nachfolgeregelung“ verwandt, der, um der Präzisierung und der Gewinnung von Unterscheidungskriterien bei den einzelnen Vorgängen willen, eher eng gefasst ist. Unter ihm ist gleichermaßen die Bestimmung eines Sohnes zum Nachfolger seines herrschenden Vaters durch diesen selbst

im Karolingerhause, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum, Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988 (Beihefte der Francia 22, 1990), hg. von Rudolf SCHIEFFER, S. 149-164.

3) Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (Schriften der MGH 50, 2001).

4) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 53. Dass Kasten dabei Ausnahmen gelten lässt, entspricht zwar der gängigen Sicht der Forschung, muss aber nicht widerspruchsfrei hingenommen werden. Vgl. hierzu Wolfgang GIESE, *Designative Nachfolgeregelungen in germanischen Reichen der Völkerwanderungszeit*, ZRG Germ. 117 (2000) S. 39-121; zu den Franken speziell S. 113-120.

5) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 54.

6) KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 58.

7) Ebd.